

Universitätsstadt Tübingen

Eigenbetrieb Entsorgung, Stadtbaubetriebe Tübingen

Albert Füger, Telefon: 204-2266

Sandro Belser, Telefon: 204-1595

Vorlage 344/2010

Datum 06.10.2010

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**zur Kenntnis in: **alle Ortschaftsräte**

Betreff: Verschmelzung der Eigenbetriebe EBT und SBT; Betriebssatzung KST

Bezug: 287/2010

Anlagen: 4 Bezeichnung:

1. Betriebssatzung des neuen Eigenbetriebs
 2. Synopse der Eigenbetriebssatzungen
 3. Übersicht der Synergien durch die Zusammenführung von EBT und SBT
 4. Zukünftige Aufbauorganisation des neuen Eigenbetriebs
-

Beschlussantrag:

1. Die Eigenbetriebe „Eigenbetrieb Entsorgung (EBT)“ und „Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT)“ werden zum Stichtag 01.01.2011 zum neuen Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ verschmolzen.
2. Die Betriebssatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	80.000 € bis 90.000 €	ab: 2011	

Ziel:

Die Verschmelzung der Eigenbetriebe „Eigenbetrieb Entsorgung (EBT)“ und „Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT)“ zum 01.01.2011 sowie der Beschluss der zukünftigen Betriebssatzung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Berichtsvorlage 287/2010 wurde der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung am 27.09.2010 über den Stand der Zusammenführung der Eigenbetriebe „Eigenbetrieb Entsorgung (EBT)“ und „Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT)“ informiert. Mit der vorliegenden Vorlage soll nun über die Verschmelzung zum 01.01.2011 beschlossen werden. Des Weiteren sollen durch die Verabschiedung der zukünftigen Betriebsatzung die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. Sachstand

Das Projekt „Zusammenführung der Eigenbetriebe EBT und SBT“ ist nun soweit vorangeschritten, dass über die Verschmelzung zum 01.01.2011 beschlossen werden kann. Der Entwurf für die zukünftige Betriebsatzung des neuen Eigenbetriebes liegt der Vorlage als Anlage 1 bei. Diese entspricht, wie der in Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden kann, in weiten Teilen den bisherigen jeweiligen Betriebsatzungen. Relevante Abweichungen wurden dabei lediglich an zwei Stellen vorgenommen:

So ist vorgesehen, das bisherige Stammkapital der Stadtbaubetriebe Tübingen in ein Trägerdarlehen umzuwandeln, um für den gesamten Betrieb eine einheitliche Kapitalausstattung sicherzustellen und die Forderungen der Gemeindeprüfanstalt zu erfüllen (vgl. § 2 der Betriebsatzung).

Eine weitere wesentliche Änderung gegenüber den bestehenden Satzungen ist die Verankerung einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung (vgl. § 8 der Betriebsatzung). Dieser Schritt ist aus Sicht der Verwaltung notwendig, um den komplexen Eigenbetrieb erfolgreich steuern zu können. Wegen der vielfältigen Verflechtungen mit dem Fachbereich Tiefbau, insbesondere bei den Themen Straßen und Grünunterhaltung sowie der Abwasserbeseitigung, erscheint es zweckmäßig, die bisherige Regelung für den EBT, die Leitung des Fachbereichs Tiefbau mit der Leitung des Eigenbetriebs zu betrauen, auch zukünftig in der Form beizubehalten, dass die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Fachbereichs Tiefbau die technische Betriebsleitung wahrnimmt.

Der in der vorliegenden Betriebsatzung vorgeschlagene Name des neuen Eigenbetriebs „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ wurde im Rahmen eines Namenswettbewerbs bei EBT und SBT unter Einbezug der Personalvertretung ausgewählt.

Die zukünftige Aufbauorganisation des Eigenbetriebs ist dieser Vorlage als Anlage 4 nachrichtlich beigefügt.

Der zukünftige Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans und wird im Wirtschaftsplan des neuen Eigenbetriebs abgebildet. Daher erfolgt die Beschlussfassung darüber im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Eine formale Eröffnungsbilanz für den neuen Eigenbetrieb kann aus buchhalterischen Gründen erst nach den jeweiligen Jahresabschlüssen für das Jahr 2010 erstellt werden. Diese kann dem Gremium deshalb erst zur Jahresmitte 2011 nachgereicht werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Verschmelzung der Eigenbetriebe EBT und SBT sowie die neue Betriebsatzung zu beschließen.

Sofern dieser Beschluss erfolgt ist, wird die Verwaltung dessen organisatorische Umsetzung zum 01.01.2011 durchführen. Dazu werden noch einige Folgebeschlüsse, wie beispielsweise

die Ausschreibung und Besetzung der kaufmännischen Betriebsleitung, notwendig sein.

Des Weiteren wird die Verwaltung im kommenden Jahr die Planungen für ein gesamtbetriebliches Standortkonzept vorantreiben und eine separate Vorlage dazu einbringen.

4. Lösungsvarianten

Die Zusammenführung der Eigenbetriebe „Eigenbetrieb Entsorgung (EBT)“ und „Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT)“ wird nicht durchgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zusammenführung der beiden Eigenbetriebe werden dauerhafte Wirtschaftlichkeitsverbesserungen bis voraussichtlich Ende 2013 in Höhe von 242.000 bis 284.000 EUR pro Jahr erreicht, wovon 80.000 bis 90.000 EUR pro Jahr sofort haushaltswirksam werden. Eine Darstellung der einzelnen Synergien ist in Anlage 3 dargestellt.

Diese Wirtschaftlichkeitsverbesserungen stellen einen Teil zur Erreichung der Einsparsumme von 743.318 EUR im Rahmen des Projektes „Minus 10 Prozent“ dar. Darüber hinaus kann die Einsparsumme nicht ohne Personalabbau (und die damit einhergehenden Standardabsenkungen) erbracht werden. Auch der neue Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ ist als Dienstleister für die Universitätsstadt Tübingen tätig und somit abhängig von der gegebenen Auftragslage. Ein Absinken der Aufträge durch die Stadtverwaltung – was im Rahmen der Konsolidierungsanstrengungen geplant ist – kann aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen allenfalls in sehr geringem Umfang über das Ausweichen in andere Betätigungsfelder (z.B. Arbeiten für Dritte) kompensiert werden. Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses ist der Betrieb gezwungen, seine Personalausstattung an die sich im Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis mit der Stadtverwaltung ergebenden Bedingungen anzupassen.

6. Anlagen

1. Betriebssatzung des neuen Eigenbetriebs
2. Synopse der Betriebssatzungen
3. Übersicht der Synergien durch die Zusammenführung von EBT und SBT
4. Zukünftige Aufbauorganisation des neuen Eigenbetriebs

Anlage 1

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“

vom 01. Januar 2011

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs	5
§ 2 Stammkapital	5
§ 3 Organe des Eigenbetriebs	5
§ 4 Aufgaben des Gemeinderats	5
§ 5 Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung	6
§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung	6
§ 7 Aufgaben der/des Oberbürgermeisters/-in	7
§ 8 Betriebsleitung	8
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung	8
§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Oktober 2010 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“.

(2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

1. städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt,
2. Straßenreinigung, -unterhaltung und Winterdienst,
3. Grünunterhaltung,
4. Verkehrstechnik einschließlich Lichtsignalanlagen und Parkraumbewirtschaftung,
5. Abfallentsorgung,
6. Bestattungswesen und
7. Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung (Klärwerk, Kanalnetz, Regenwasserbehandlung).

(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die seinen Zweck fördern. Er ist Mitglied im Abwasserzweckverband Ammertal.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung
- c) die/der Oberbürgermeister/-in
- d) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen;
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
4. die Beteiligung des Eigenbetrieb an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben;

5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 250 000 EUR verursacht;
7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
8. die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 375 000 EUR;
12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 75 000 EUR (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt);
13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall;
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 30 000 EUR;
15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 EUR;
16. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen über 10 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
17. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei Streitwerten über 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 50 000 EUR liegt;
18. die Entlastung der Betriebsleitung;
19. die Abberufung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung

Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung des Gemeinderats wahr.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
 - a) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12,
 - b) bei Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12;
2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss) sowie die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Ge-

samtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 75 000 EUR und 250 000 EUR liegen;

3. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 100 000 EUR im Einzelfall betragen;
4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 EUR und 375 000 EUR im Einzelfall;
5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 75 000 EUR;
6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 EUR im Einzelfall;
7. die Niederschlagung von Forderungen über 25 000 EUR im Einzelfall;
8. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 EUR und 25 000 EUR im Einzelfall;
9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 EUR und 30 000 EUR;
10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 EUR und 250 000 EUR;
11. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 2 500 EUR und 10 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 25 000 EUR und 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 15 000 EUR und 50 000 EUR beträgt;
13. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Wird der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben der/des Oberbürgermeisters/-in

(1) Die/Der Oberbürgermeister/-in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Die/Der Oberbürgermeister/-in trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
- b) bei Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Monaten mit Ausnahme von Krankheits-, Kur- oder Urlaubsvertretungen;
- c) bei Beamtinnen und Beamten, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird je ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/r Betriebsleiter/-in durch den Gemeinderat bestellt.

(2) Technische/r Betriebsleiter/-in ist die/der jeweilige Leiter/-in des Fachbereichs Tiefbau.

(3) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den Betriebsleitungen wird im Rahmen einer internen Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung und die Entscheidungen der/des Oberbürgermeisters/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten,
2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet,
3. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Oberbürgermeisters/-in.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Oberbürgermeister/-in vorzulegen.

(4) Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 2

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 875), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. S. 761) hat der Gemeinderat am 18.12.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 8.01.1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 875), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Oktober 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung und der Betrieb der Erddeponie Schinderklinge im Auftrag des Landkreises Tübingen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Entsorgung".</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Zweck fördern. Er ist Mitglied im Abwasserzweckverband Ammertal.</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Grünunterhaltung, der Bauhof, der Fuhrpark und das Bestattungswesen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtbaubetriebe Tübingen".</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Zweck fördern.</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)".</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nimmt folgende Aufgabengebiete wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt, 2. Straßenreinigung, -unterhaltung und Winterdienst, 3. Grünunterhaltung, 4. Verkehrstechnik einschließlich Lichtsignalanlagen und Parkraumbewirtschaftung, 5. Abfallentsorgung, 6. Bestattungswesen und 7. Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung (Klärwerk, Kanalnetz, Regenwasserbehandlung). <p>(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die seinen Zweck fördern. Er ist Mitglied</p>

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
		im Abwasserzweckverband Ammertal.
<p>§2 Stammkapital</p> <p>Es wird kein Stammkapital festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 8 500 000 DM.</p>	<p>§ 2 Stammkapital</p> <p>Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.</p>
<p>§ 3 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebs sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat b) der Verwaltungsausschuss c) der Oberbürgermeister d) die Betriebsleitung. 	<p>§ 3 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebs sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat b) der Verwaltungsausschuss c) der Oberbürgermeister d) die Betriebsleitung. 	<p>§ 3 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebs sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat b) der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung c) die/der Oberbürgermeister/-in d) die Betriebsleitung.
<p>§ 4 Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>(1) der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen; 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs; 4. die Beteiligung des Eigenbetrieb an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben; 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist; 6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 500 000 DM verursacht; 7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von 	<p>§ 4 Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen; 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben; 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist; 5. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 500 000 DM verursacht; 6. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von 	<p>§ 4 Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen; 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs; 4. die Beteiligung des Eigenbetrieb an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben; 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist; 6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 250 000 EUR verursacht; 7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; 8. die Bestellung von Vertretern in Organen von Unter-

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;</p> <p>8. die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;</p> <p>9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;</p> <p>10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;</p> <p>11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 750 000 DM;</p> <p>12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 150 000 DM (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt);</p> <p>13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 50 000 DM im Einzelfall;</p> <p>14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 60 000 DM;</p> <p>15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 300 000 DM;</p> <p>16. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen über 20 000 DM im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;</p> <p>17. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei Streitwerten über 150 000 DM und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 100 000 DM liegt;</p> <p>18. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten</p>	<p>erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;</p> <p>7. die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;</p> <p>8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;</p> <p>9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;</p> <p>10. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 750 000 DM;</p> <p>11. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 150 000 DM (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt);</p> <p>12. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 50 000 DM im Einzelfall;</p> <p>13. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 60 000 DM;</p> <p>14. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 300 000 DM;</p> <p>15. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen über 20 000 DM im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;</p> <p>16. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei Streitwerten über 150 000 DM und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 100 000 DM liegt;</p> <p>17. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten</p>	<p>nehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;</p> <p>9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;</p> <p>10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;</p> <p>11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 375 000 EUR;</p> <p>12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 75 000 EUR (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt);</p> <p>13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall;</p> <p>14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 30 000 EUR;</p> <p>15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 EUR;</p> <p>16. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen über 10 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;</p> <p>17. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei Streitwerten über 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 50 000 EUR liegt;</p> <p>18. die Entlastung der Betriebsleitung;</p> <p>19. die Abberufung der Betriebsleitung.</p> <p>(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Ausschuss für Wirtschaft,</p>

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>des Eigenbetriebs, die nicht vom Verwaltungsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberaterung überwiesen werden.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 3 und 6 ist zuvor der Umweltausschuss zu hören.</p>	<p>des Eigenbetriebs die nicht vom Verwaltungsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberaterung überwiesen werden.</p>	<p>Finanzen und Verwaltung vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberaterung überwiesen werden.</p>
<p>§ 5 Verwaltungsausschuss</p> <p>Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats (§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Hauptsatzung) wahr.</p>	<p>§ 5 Verwaltungsausschuss</p> <p>Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats (§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Hauptsatzung) wahr.</p>	<p>§ 5 Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung</p> <p>Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung des Gemeinderats wahr.</p>
<p>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung), im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, a) bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT III b) bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12; 2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baube- 	<p>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung), im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, a) bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT III b) bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12; 2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baube- 	<p>§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung</p> <p>(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) im Einvernehmen mit der Betriebsleitung a) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12, b) bei Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12;

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>schluss) sowie die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 150 000 DM und 500 000 DM liegen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Vergabe von Lieferungen , Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 DM im Einzelfall betragen; 4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 150 000 DM und 750 000 DM im Einzelfall; 5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 150 000 DM; 6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 100 000 DM im Einzelfall; 7. die Niederschlagung von Forderungen über 50 000 DM im Einzelfall; Satzung für den Eigenbetrieb Ent-sorgung 8. den Erlaß von Forderungen bei Beträgen zwischen 10 000 DM und 50 000 DM in Einzelfall: 9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 30 000 DM und 60 000 DM; 10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 100 000 DM und 300 000 DM; 11. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 DM und 20 000 DM im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen; 12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 50 000 DM 	<p>schluss) sowie die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 150 000 DM und 500 000 DM liegen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Vergabe von Lieferungen , Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 DM im Einzelfall betragen; 4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 150 000 DM und 750 000 DM im Einzelfall; 5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 150 000 DM; 6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 100 000 DM im Einzelfall; 7. die Niederschlagung von Forderungen über 50 000 DM im Einzelfall; 8. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 10 000 DM und 50 000 DM im Einzelfall; 9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 30 000 DM und 60 000 DM; 10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 100 000 DM und 300 000 DM; 11. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 DM und 20 000 DM im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen; 12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 50 000 DM und 150 000 DM und über den Abschluss von Ver- 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss) sowie die Feststellung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 75 000 EUR und 250 000 EUR liegen; 3. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 100 000 EUR im Einzelfall betragen; 4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 EUR und 375 000 EUR im Einzelfall; 5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 75 000 EUR; 6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 EUR im Einzelfall; 7. die Niederschlagung von Forderungen über 25 000 EUR im Einzelfall; 8. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 EUR und 25 000 EUR im Einzelfall; 9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 EUR und 30 000 EUR; 10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 EUR und 250 000 EUR; 11. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 2 500 EUR und 10 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen; 12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 25 000 EUR und 75

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>und 150 000 DM und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 30 000 DM und 100 000 DM beträgt;</p> <p>13. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Wird der Verwaltungsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat</p>	<p>gleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 30 000 DM und 100 000 DM beträgt;</p> <p>13. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Wird der Verwaltungsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p>	<p>000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 15 000 EUR und 50 000 EUR beträgt;</p> <p>13. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Wird der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)</p> <p>a) bei Angestellten der Vergütungsgruppe Vb bis IVa BAT</p> <p>b) bei Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Monaten mit Ausnahme von Krankheits-, Kuro- oder Urlaubsvertretungen</p> <p>c) bei Beamten, soweit nicht der Verwaltungsausschuß zuständig ist.</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)</p> <p>a) bei Angestellten der Vergütungsgruppe Vb bis IVa BAT</p> <p>b) bei Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Monaten mit Ausnahme von Krankheits-, Kur- oder Urlaubsvertretungen</p> <p>c) bei Beamten, soweit nicht der Verwaltungsausschuss zuständig ist.</p>	<p>§ 7 Aufgaben der/des Oberbürgermeisters/-in</p> <p>(1) Die/Der Oberbürgermeister/-in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Die/Der Oberbürgermeister/-in trifft arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)</p> <p>a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 10 und E 11;</p> <p>b) bei Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Monaten mit Ausnahme von Krankheits-, Kur- oder Urlaubsvertretungen;</p> <p>c) bei Beamtinnen und Beamten, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung zuständig ist.</p>
<p>§ 8 Betriebsleitung</p>	<p>§ 8 Betriebsleitung</p>	<p>§ 8 Betriebsleitung</p>

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>Betriebsleiter/in ist der/die jeweilige Amtsleiter/in des Tiefbauamtes.</p>	<p>Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin auf die Dauer von fünf Jahren durch den Gemeinderat bestellt.</p>	<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird je ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/r Betriebsleiter/-in durch den Gemeinderat bestellt.</p> <p>(2) Technische/r Betriebsleiter/-in ist die/der jeweilige Leiter/-in des Fachbereichs Tiefbau.</p> <p>(3) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den Betriebsleitungen wird im Rahmen einer internen Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p>§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung oder die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist</p>

Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>den Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten; 2. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>den Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, 2. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung und die Entscheidungen der/des Oberbürgermeisters/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebes zu berichten, 2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet, 3. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Oberbürgermeisters/-in.</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p>

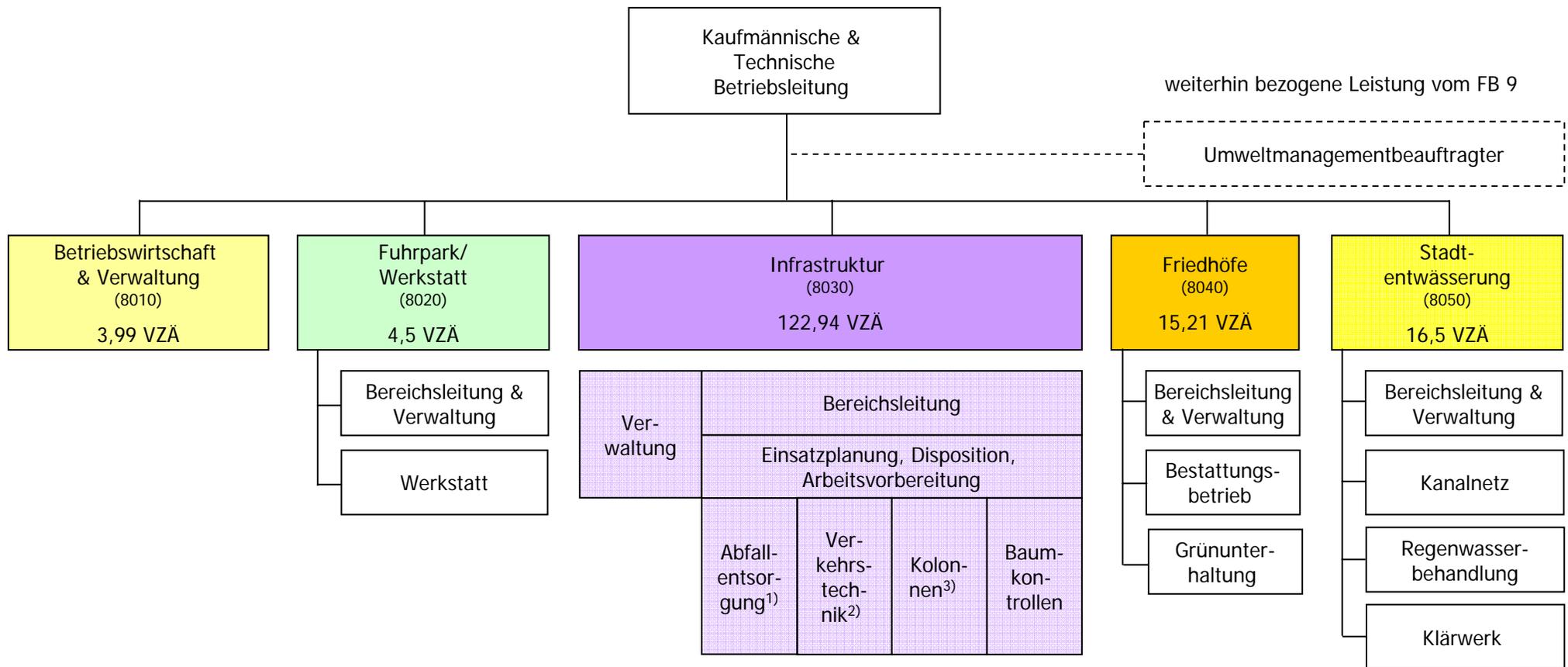
Regelungen aus Betriebssatzung "EBT"	Regelungen aus Betriebssatzung "SBT"	Regelungen für neuen Eigenbetrieb
<p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Oberbürgermeister/-in vorzulegen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.</p>

Anlage 3

Ifd. Nr.	Denkbare Ansätze zur Optimierung	Geschätztes Volumen (EUR/Jahr)		davon haushaltswirksam		Begründungen
		von	bis			
1	≥ 0,2 VZÄ im Verwaltungsbereich von 7045 „Friedhöfe“	10.000	15.000	-	-	Reduzierter Beratungsbedarf durch angepasste Gebührensatzung bzw. Gebührenbescheide.
2	ca. 0,5 – 0,75 VZÄ im Verwaltungsbereich von 7045 „Friedhöfe“	25.000	37.500	-	-	Umsetzung einer Person; zukünftig Anteil von 0,25 – 0,5 VZÄ an bezogenen Planungsleistungen vom FB Tiefbau.
3	< 0,7 VZÄ im Verwaltungsbereich 7040 "Grünunterhaltung"	15.625	31.250	-	-	Reduzierte Verwaltungsanteile durch erhöhte "Produktivanteile" (fakturierfähige Arbeitseinsätze)
4	< 0,6 VZÄ im Verwaltungsbereich 7040 "Grünunterhaltung"	14.400	23.040	-	-	Unterstützung Verwaltungsbereich "Abfallentsorgung"; Ausgleich für personelle Umsetzung von Verwaltungsbereich "Abfallentsorgung" zu Verkehrstechnik/Lichtsignalanlagen (vgl. Ifd. Nr. 8).
5	> 0,4 VZÄ im Verwaltungsbereich von 7030 „Straßen“	20.000	25.000	-	-	Reduzierter Verwaltungsaufwand durch optimierte Handhabung der Zeiterfassung und Reduzierung bei Nacherfassung. Schätzung vorbehaltlich der Ergebnisse aus (Teil-) Projekt „Optimierung Arbeitszeiterfassung“.
6	1,0 VZÄ im Verwaltungsbereich von 7030 "Straßen"	58.300		58.300		K.w.-Vermerk infolge umfassender Reorganisation.
7	1,0 VZÄ im Verwaltungsbereich von 7030 „Straßen“	50.000		50.000		Verzicht auf Wiederbesetzung einer Stelle durch komplette Reorganisation der Bereiche 703, 704 und "Abfallentsorgung".
8	ca. 1,0 VZÄ im Verwaltungsbereich der "Abfallentsorgung"	54.700		-	-	Personelle Umsetzung aus dem Verwaltungsbereich "Abfallentsorgung" in den Bereich Verkehrstechnik/Lichtsignalanlagen.
9	0,1 VZÄ im Verwaltungsbereich der "Abfallentsorgung"	4.000		4.000		Verzicht auf Teilzeitkraft "Sperrmüllanmeldungen".

10	0,15 VZÄ im Verwaltungsbereich der "Abfallentsorgung"	7.500		-		Verzicht auf bezogene Leistungen von FAB Tiefbau (Fakturierung, Rechnungsbearbeitung, Mitwirkung Jahresabschluss).
11	ca. 0,1 – 0,2 VZÄ im Verwaltungsbereich des Bereichs „Abfallentsorgung“	5.000	10.000	-	-	Reduzierter Verwaltungsanteil durch Reorganisation Leitung und Verwaltung.
Zwischensumme der überschlägig bezifferten Optimierungspotenziale:		264.525	316.290	112.300	112.300	
12	ca. 0,25 VZÄ im Bereich 7010 „Betriebswirtschaft & Verwaltung“	12.500		12.500		Mehraufwand für bislang von FAB Tiefbau bezogene Leistungen.
13	Kaufmännische und technische Betriebsleitung	10.000	20.000	10.000	20.000	Höhergruppierung, ggf. veränderte Stellenanteile.
Zwischensumme der überschlägig bezifferten Zusatzkosten:		22.500	32.500	22.500	32.500	
voraussichtlicher Netto-Effekt:		242.025	283.790	89.800	79.800	

Aufbauorganisation des neuen Eigenbetriebs



Legende:

- 1) Abfallentsorgung inkl. maschinelle Straßenreinigung und Sinkkastenleerung
- 2) Verkehrstechnik inkl. Lichtsignalanlagen/LSA und Parkraumbewirtschaftung
- 3) Kolonnen inkl. „Handreinigung“